

Beitragsordnung der Wählergemeinschaft Wedeler Soziale Initiative

Auf Grundlage des ihr nach § 5 ihrer Satzung zustehenden Rechts hat die Mitgliederversammlung der WSI am 29.10.2016 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der WSI. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder und hiermit in Verbindung stehende Verfahrensfragen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag beträgt 60,00 €, für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Bezieherinnen und Bezieher von ALG I u. II 30,00 €. Auf Antrag kann auf Beschluss des Vorstandes in besonderen Lebenslagen auf die Erhebung des Beitrags verzichtet werden. Ein solcher Beschluss gilt längstens für einen Zeitraum von einem Jahr. Eine über die in Absatz 1 und 2 genannten Beträge hinausgehende freiwillige Beitragszahlung durch das Mitglied ist möglich und willkommen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines Kalenderjahres per Überweisung als Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt nach dem 31.03. eines Jahres, beträgt die Frist zur Zahlung 4 Wochen nach Bestätigung des Mitgliedsantrages. Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung in die WSI eingetretene Mitglieder sind verpflichtet, auch für ihr erstes Beitrittsjahr einen Mitgliedsbeitrag nach den Maßstäben des Absatzes 3 zu zahlen.

§ 4 Konto der Wählergemeinschaft

Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto der WSI zu überweisen. Die genauen Kontodaten erhält das Mitglied nach Erhalt der Beitrittsbestätigung. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Entsprechend des seitens des Mitglieds gewählten Verfahrens (Onlinebanking, Überweisungsträger etc.) ist der dabei gebräuchliche Zahlungsnachweis aufzubewahren.

§ 5 Austritt aus der WSI

Bereits für das laufende Beitragsjahr geleistete Zahlungen werden nicht erstattet. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht für ein laufendes Kalenderjahr auch, wenn der Austritt vor dem 31.03. des entsprechenden Jahres erfolgt.

§ 6 Verletzung der Beitragspflicht

Mitglieder, die mit der Entrichtung der Beiträge mehr als 2 Monate verspätet sind, werden vom Vorstand schriftlich an ihre Beitragspflicht erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, ist sie nach einem Monat zu wiederholen. Kommt das Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung der Beitragspflicht nicht nach, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung der WSI zeitnah einen Beschlussvorschlag vorzulegen, wonach das entsprechende Mitglied ausgeschlossen werden soll. Unabhängig von dem Ergebnis eines beantragten Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte im Falle einer nicht zum Fälligkeitszeitpunkt erfolgten Beitragszahlung automatisch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der WSI am 29.10.2016 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.